

Meldepflicht für übertragbare Krankheiten

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Erweiterung der Meldepflicht für übertragbare Krankheiten und Krankheitserreger nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGMeldeVO) vom 03.06.2002 wurde novelliert.

Folgende Änderungen sind mit Veröffentlichung der novellierten IfSG MeldeVO im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 12/2011 (S. 629-630) am 15.12.2011 in Kraft getreten:

Neu aufgenommen wurde im § 1 (Ausdehnung der Meldepflicht auf andere übertragbare Krankheiten) die namentliche Meldepflicht der Erkrankung und des Todes an invasiven Pneumokokken-Erkrankungen, Herpes zoster und Windpocken.

Gemäß § 2 (Ausdehnung der Meldepflicht auf andere Krankheitserreger) besteht nun zudem eine namentliche Meldepflicht von Erregernachweisen, wenn diese auf eine akute Infektion hinweisen für „community acquired Methicillin-resistente Staphylococcus aureus“ (caMRSA). Im § 4 (Spezifizierung der Meldepflicht für übertragbare Krankheiten) wurde eine Änderung der Stellung von Clostridium difficile vorgenommen, der jetzt – seiner Bedeutung entsprechend – als Extra-Meldetatbestand und nicht mehr im Rahmen der übrigen mikrobiell bedingten Lebensmittelvergiftungen aufgeführt ist.

Nicht mehr meldepflichtig sind die Erkrankung Rotz, das Toxische Schocksyndrom (TSS) sowie das Trachom (§ 1). Diese Erkrankungen treten in Sachsen wie auch bundesweit nur noch sehr selten oder gar nicht mehr auf. Demzufolge ist aus epidemiologischer Sicht eine erweiterte Meldepflicht nicht mehr zu begründen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Erkrankung an einem Trachom nicht mit

dem Erregernachweis „Chlamydia trachomatis“ verwechselt werden darf, für den weiterhin eine Meldepflicht besteht.

Auch der Nachweis biogener Amine (zum Beispiel Histamin, ehemals § 4), die als potenzielle Verursacher gastroenteritischer Erkrankungen in Frage kommen, ist nicht mehr meldepflichtig.

Die entsprechenden für den Freistaat entwickelten und angepassten Arzt- und Labor-Meldeformulare sind im Internet auf der Seite www.gesunde.sachsen.de/12210.html eingestellt (oder: www.gesunde.sachsen.de ▶ Gesundheit ▶ Gesundheitswesen ▶ Öffentlicher Gesundheitsdienst ▶ Infektionsschutz ▶ Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten).

Auch auf der Website der Gesellschaft für Hygiene, Umweltmedizin und Schutzimpfungen in Sachsen (GHUSS) sind die Formulare zu finden: www.ghuss.de ▶ Infektionsschutz.

Aus epidemiologischer Sicht war eine Meldepflicht der impfpräventablen „Kinderkrankheit“ Windpocken, deren Krankheitslast sich zunehmend in das Erwachsenenalter hin verschiebt, zwingend erforderlich. Kenntnisse über die Morbidität der Windpocken sind unabdingbar, um Impfprogramme zu realisieren und den Einfluss von Schutzimpfungen beurteilen zu können. Der Erfolg von Impfungen kann ohne die Erfassung der Erkrankungen (Rückgang nach Einführung der betreffenden Schutzimpfung?) nicht beurteilt werden. Die Meldepflicht für Varizellen ermöglicht außerdem umgehende antiepidemische Maßnahmen (Überprüfung des Immunstatus/Impfstatus bei Kontaktpersonen – vor allem bei Schwangeren –, gegebenenfalls Immunprophylaxe, Herdbekämpfung in Kindertageseinrichtungen, Schulen etc.).

Eine erweiterte Meldepflicht für Windpocken bestand in Sachsen bisher nur für den Erregernachweis (Labormeldung). Brandenburg, Meck-

lenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen haben bereits eine Meldepflicht für Ärzte und Labore gesetzlich festgeschrieben. In Brandenburg sind neben Varizellen auch Herpes zoster-Erkrankungen durch den Arzt zu melden.

Die Entscheidung, die Gürtelrose auch im Freistaat Sachsen meldepflichtig zu machen, begründet sich wie folgt: Die Anzahl der Herpes zoster-Erkrankungen wird in Deutschland auf etwa 400.000 pro Jahr geschätzt. In 10 bis 20 Prozent der Fälle entwickelt sich die sehr belastende und schmerzhaft postzosterische Neuralgie (bei bis zu 70 Prozent der Patienten über 60 Jahre), die zu den häufigsten Suizidursachen in Deutschland zählt.

Aufgrund der demografischen Entwicklung sind eine Zunahme der Erkrankungen durch Herpes zoster mit einer entsprechenden Krankheitslast für den Einzelnen, Hospitalisierungen und entsprechende Kosten zu erwarten. Belastbare Daten und Trends zu den Erkrankungsraten in der Bevölkerung sind wichtig, um gezielte Präventionsmaßnahmen zu entwickeln. Auch für die Gürtelrose trifft zu, dass der Erfolg von Impfungen ohne die Erfassung der Erkrankungen nicht beurteilt werden kann. Bedauerlicherweise steht ein neu entwickelter und seit 2007 in Europa zugelassener Herpes-zoster-Impfstoff, für den die Sächsische Impfkommision (SIKO) bereits ab 1. Januar 2010 eine Impfpflicht für alle Personen über 50 Jahre ausgesprochen hat, derzeit nicht auf dem deutschen Markt zur Verfügung.

Eine Aufstellung der im Freistaat Sachsen meldepflichtigen Erkrankungen („Arztmeldung“) ist in der Tabelle Seite 62 aufgeführt.

Literatur bei den Verfassern

Korrespondenzanschrift:
Dr. med. Sophie-Susann Merbecks
Dr. med. Dietmar Beier

Landesuntersuchungsanstalt für das
Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen
Zschopauer Straße 87, 09111 Chemnitz
Tel.-Nr.: 0351 8144 3200
Sophie-Susann.Merbecks@lua.sms.sachsen.de

Meldepflichtige Krankheit	V	E	T	A		V	E	T	A
Angeborene					Legionellose		+		+
a) Cytomegalie		+	+		Lepra		+		+
b) Listeriose		+	+		Leptospirose				
c) Lues		+	+		a) Weil'sche Krankheit		+		+
d) Toxoplasmose		+	+		b) übrige Formen		+		+
e) Rötelnembryopathie		+	+						
f) Varizellen einschl. des kongenitalen Varzellensyndroms		+	+		Listeriose		+		+
Borreliose		+	+		Malaria		+		+
Botulismus	+	+	+		Masern	+	+		+
Brucellose		+	+		Meningitis/Enzephalitis				
Cholera	+	+	+	+	a) Meningokokken-Meningitis oder -Sepsis	+	+		+
Diphtherie	+	+	+	+	b) andere bakterielle Meningitiden nach Erreger		+		+
Echinokokkose		+	+		c) Virus-Meningoenzephalitiden nach Erreger		+		+
Enteritis infectiosa durch					d) übrige Formen		+		+
a) Adenoviren	+ ¹⁾	+	+		Milzbrand	+	+		+
b) Astroviren	+ ¹⁾	+	+		Mumps		+		+
c) Campylobacter species	+ ¹⁾	+	+	+	Ornithose		+		+
d) Clostridium difficile	+ ¹⁾	+	+		Paratyphus A, B und C	+	+		+
e) Coronaviren	+ ¹⁾	+	+		Pertussis		+		+
f) Cryptosporidium parvum	+ ¹⁾	+	+	+	Pest	+	+		+
g) Entamoeba histolytica	+ ¹⁾	+	+	+	Pneumokokkenkrankungen, weitere invasive		+		+
h) Escherichia coli (enteropathogene, enterotoxische, enteroinvasive, enterohämorrhagische, enteroaggregierende und diffusadhärente)	+ ¹⁾	+	+	+	Poliomyelitis	+	+		+
i) Giardia lamblia	+ ¹⁾	+	+	+	Q-Fieber		+		+
j) Noroviren	+ ¹⁾	+	+	+	Röteln		+		+
k) Rotaviren	+ ¹⁾	+	+	+	Rückfallfieber		+		+
l) Salmonella species	+ ¹⁾	+	+	+	Scharlach		+		+
m) Yersinia enterocolitica	+ ¹⁾	+	+	+	Shigellenruhr	+ ¹⁾	+		+
n) übrige Formen einschl. mikrobiell bedingter Lebensmittelvergiftung ²⁾	+ ¹⁾	+	+		Tetanus		+		+
Enteropathisches hämolytisch-urämisches Syndrom (HUS)	+	+	+		Tollwut	+	+		+
Fleckfieber		+	+		Tollwutexposition		+		+
Gasbrand/Gasoedem		+	+		Toxoplasmose		+		+
Gelbfieber		+	+		Trichinose		+		+
Häufungen					Tuberkulose (behandlungsbedürftig)		+		+
a) nosokomiale Infektionen (IfSG § 6 (3))	+	+	+		Tularämie		+		+
b) nach IfSG § 6 (1) 5.	+	+	+		Typhus abdominalis	+	+		+
Herpes zoster		+	+		Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber	+	+		+
Humane spongiforme Enzephalopathie, außer familiär-hereditären Formen	+	+	+		Virushepatitis				
Influenza (Virusgrippe)		+	+		a) Hepatitis A	+	+		+
					b) Hepatitis B	+	+		+
					c) Hepatitis C	+	+		+
					d) Hepatitis D	+	+		+
					e) Hepatitis E	+	+		+
					f) übrige Formen	+	+		+
					Windpocken		+		+
					Übrige Infektionskrankheiten ausgenommen AIDS				+

Legende: V = Verdacht E = Erkrankung T = Tod A = Ausscheider

¹⁾ Der Verdacht ist meldepflichtig, wenn

- eine Person betroffen ist, die eine Tätigkeit im Sinne des IfSG § 42 (1) ausübt,
- zwei oder mehr gleichartige Erkrankungen auftreten, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird (IfSG § 6 Abs. 1, Pkt. 2)

²⁾ Zu den übrigen Formen einschließlich mikrobiell bedingten Lebensmittelvergiftungen gehören auch Erkrankungen durch unspezifische bakterielle Erreger (z.B. C. perfringens, B. cereus, Citrobacter, Proteus) sowie Erkrankungen durch Stoffwechselprodukte wie mikrobielle Toxine (z.B. Staphylokokken-Enterotoxin).